

## **Änderungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
– Drucksache 16/8382**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8272**

## **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### **1. Änderungsantrag**

#### **der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 2 Nummer 8 werden § 17 b Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Zur Ermittlung der Reduktion wird die Wirkstoffmenge herangezogen. Durch eine Verordnung werden die Pflanzenschutzmittel dabei entsprechend ihrer ökotoxologischen Wirkung gewichtet.“

14. 07. 2020

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

#### **Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung einer Reduzierung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln „um 40 bis 50 Prozent der Menge“ lässt offen, wie der Einsatz dieser Mittel ermittelt wird. Es ist daher sinnvoll, die Wirkstoffmenge als Grundlage heranzuziehen, dann aber über eine Verordnung festzulegen, welches Mittel/welcher Wirkstoff wie zu gewichten ist, da die ökotoxologische Wirkung bei einigen Mitteln, also die Beeinträchtigung der Umwelt und insbesondere beispielsweise der Insekten, bezogen auf die Wirkstoffmenge, erheblich höher ist als bei anderen.

## 2. Änderungsantrag

### der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – wie folgt zu ändern:

Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. In § 17 a Absatz 1 werden die Wörter „dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg“ durch die Wörter „den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen signifikant zu steigern, die“ ersetzt.

2. § 17 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln soll landesweit, im Rahmen der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung, deutlich reduziert werden.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine individuelle oder einzelbetriebliche Verpflichtung resultiert daraus nicht.“

14. 07. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

### Begründung

Zu 1:

In den Stellungnahmen der Bauernverbände (u. a. BLHV, LBV, LVEO) zu § 17 a LLG wird die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Bio-Produkten als essenziell für die Zielerreichung von 30 bis 40 % ökologischem Landbau bis 2030 betont. Dieser Rückmeldung geschuldet wurde § 20 Absatz 4 LLG ergänzt, der die Schlüsselrolle der Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen betont. In der Anhörung zum Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ am 17. Juni 2020 stellten die Experten klar, dass es vor allem der Fairness in der gesamten Wertschöpfungskette und der Selbstregulierung durch Marktpartner bedarf. Im Markt der ökologisch erzeugten Produkte ist Nudging daher fehl am Platz. Vielmehr sollen Verbraucher bewusst zu dem Produkt greifen. In der Diskussion zur Staatszielbestimmung von 30 bis 40 % ökologischem Landbau bis 2030 wurde darauf hingewiesen, dass der Ökolandbau höher subventioniert und erst damit wirtschaftlich sei, dass zumeist ein bis zu 40-prozentiger Minderertrag im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft vorherrsche und der Marktdruck bei einer politisch forcierten Steigerung des ökologischen Landbaus zu einem Preisverfall führen könnte, wie bspw. in Österreich. Die Umstellung auf den ökologischen Landbau muss daher weiterhin freiwillig und angereizt für die Landwirte sein. Da aber sicherzustellen ist, dass marktwirtschaftliche Mechanismen nicht außer Kraft gesetzt werden sollen und auch die zentrale Rolle des Einzelhandels, und nicht nur des Landwirtes, berücksichtigt wird, ist im Gesetzeswortlaut auf eine konkretisierte Staatszielbestimmung zu verzichten. Erst die Förderung des

Absatzes und die Vermarktung von Bioprodukten ermöglichen eine Steigerung des ökologischen Landbaus, wobei die Regeln von Angebot und Nachfrage die Leitplanken dieses Prozesses darstellen müssen.

Zu 2 a:

Die geplante Staatszielbestimmung bedarf einer Umformulierung, um den Charakter einer nicht klagbaren Zielbestimmung zu verdeutlichen. Die landwirtschaftlichen Verbände haben eine „weichere“ Formulierung bereits in der Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung gefordert und wurden darin in der Anhörung zum Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ am 17. Juni 2020 bestärkt. Zahlreiche Experten wollten sich auch auf intensive Nachfrage weder auf eine exakte Zeitachse noch auf ein genaues Potenzial für die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln festlegen. Vielmehr wurde deutlich gemacht, dass nur das Zusammenspiel von Forschung, technischem Fortschritt, einer Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes und die Auffassung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe eine signifikant fortschreitende Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, ohne dass konkret absehbar wäre, welche Dynamik eine Reduktionsstrategie mittelfristig haben kann. Daher erscheint die obige Formulierung zur Bestimmung des Staatsziels besser geeignet, diesen Unwägbarkeiten bei den Reduktionspotenzialen Rechnung zu tragen.

Zu 2 b:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll aus der Staatszielbestimmung keine einzelbetriebliche Verpflichtung resultieren. Zur Klarstellung bedarf es jedoch einer expliziten Erwähnung im Gesetzeswortlaut, um auszuschließen, dass Fehlinterpretationen zu Rechtsunsicherheiten führen und die Normadressaten zu Unrecht mit gerichtlichen Auseinandersetzungen konfrontiert werden. Als Ergänzung zur Umformulierung des Staatsziels in § 17 b Absatz 1 ist die Umformulierung des zweiten Absatzes insoweit geeignet klarzustellen, dass keine klagbare Möglichkeit besteht, die Landwirte individuell aufgrund des Staatsziels zur PSM-Reduktion zu verpflichten, die die freiwilligen Anstrengungen der Landwirte konterkarieren würde.

### 3. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§34

*Einsatz von Pestiziden*

(1) Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) erfolgt auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage neuester Erkenntnisse der guten fachlichen Praxis.

(2) Beratungs- und Fördermaßnahmen werden durch das Land angeboten.“

14. 07. 2020

Gögel, Stein  
und Fraktion

#### Begründung

Ein Pestizidverbot wird zu weiteren Betriebsaufgaben bzw. Höfesterben führen.

Der Selbstversorgungsgrad ist zu erhalten. Dies wird bei einer Ausweitung um 30 bis 40 Prozent des Ökolandbaus bis 2030 aufgrund der geringeren Erträge nicht mehr gewährleistet sein.

Die Daseinsvorsorge hat oberste Priorität.

Für Pflanzenschutzmittel-Reduktionen müssen alle Marktteilnehmer zuerst in der Lage versetzt werden, dies praktikabel und eigenverantwortlich mitzutragen.

Es sind den Betrieben alternative und existenzfähige Konzepte anzubieten. Die Betriebe sind zu begleiten und zu fördern.

#### **4. Änderungsantrag der Fraktion der AfD**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8272 – wie folgt zu ändern:

Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„8. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a bis 17 c eingefügt:“

2. § 17 b wird aufgehoben.

3. Die §§ 17 c und 17 d werden die §§ 17 b und 17 c.

15. 07. 2020

Gögel, Stein  
und Fraktion

#### **Begründung**

Eine derart rigorose Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird zu weiteren Betriebsaufgaben bzw. Höfesterben führen.

Der Selbstversorgungsgrad ist zu erhalten. Dies wird bei einer Ausweitung um 30 bis 40 Prozent des Ökolandbaus bis 2030 aufgrund der geringeren Erträge nicht mehr gewährleistet sein.

Die Daseinsvorsorge hat oberste Priorität.

Für Pflanzenschutzmittel-Reduktionen müssen alle Marktteilnehmer zuerst in die Lage versetzt werden, dies praktikabel und eigenverantwortlich mitzutragen.

Es sind den Betrieben alternative und existenzfähige Konzepte anzubieten. Die Betriebe sind zu begleiten und zu fördern.